

# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Amtstierarzt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

OA 1 - E 230/2023

Herr Dr. Jeitner

Frau

Dr. Katharina Achazi

FU Berlin, Fachbereich BCP

Institut für Chemie und Biochemie

Forschungsgebäude Supra FAB

Altensteinstr. 23 a

14195 Berlin

Tel. +49 30 90299-8550

Fax +49 30 90299-8555

vetleb@ba-sz.berlin.de

Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0

[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

08.08.2023

## **Tierseuchenerreger- Verordnung Ihr Antrag auf Erweiterung vom 20.06.2023**

Sehr geehrte Frau Dr. Achazi,

am 20.06.2023 beantragten Sie die Erweiterung der bestehenden Erlaubnis vom 8.9.2022 gemäß § 2 Tierseuchenerregerverordnung zum Arbeiten mit den Tierseuchenerregern:

1. Enterobacter cloacae subsp. Cloacae
2. Escherichia coli (andere Stämme)
3. Klebsiella pneumoniae subsp. Pneumoniae
4. Serratia marcescens subsp. marcescens

Die Zustimmung zu der beantragten Erweiterung der Erlaubnis vom 8.9.2022 wird erteilt.

Es gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Sie selbst sind verantwortliche und leitende Person im Sinne von § 5 der o.g. Verordnung; Ihr Stellvertreter ist Herr Dr. Daniel Lauster.

Ein Wechsel dieser Personen ist unverzüglich mitzuteilen.

Die Arbeiten dürfen nur in den im Antrag bezeichneten Räumen in der Altensteinstr. 23 a, 14195 Berlin vorgenommen werden und jeder Wechsel, der mit der Leitung oder

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin

Verkehrsanhbindung: Bus 115, N10, X10, X83 (Königin-Luise-Str./Clayallee), N10, X83 (Vogelsang)

Bankverbindung Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf, IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02, BIC: BE LA DE BE XXX

Stellvertretung der mit den Tätigkeiten beauftragten Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Tierseuchenerreger sowie Material, das Tierseuchenerreger enthält, dürfen nur an eine Person oder Einrichtung abgegeben werden, die einer Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerreger- Verordnung hat oder nach § 3 dieser Verordnung einer Erlaubnis nicht bedarf.

Über die Tätigkeit ist Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind die Art der Tierseuchenerreger, der Tag und die Art der Arbeiten sowie die Person der Einrichtung, an die die Erreger abgegeben oder von der sie erworben werden, deren Anschrift und der Tag des Erwerbs und der Abgabe. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Anordnung weiterer Nebenbestimmungen.

Sonstige tierseuchenrechtliche sowie tierschutzrechtliche Genehmigungen bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse [post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de](mailto:post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de) einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jeßner

Fachbereichsleiter und Amtsleiter

